

# RS Vwgh 1992/6/25 92/16/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §30 Abs3;

VwGG §27;

VwGG §36 Abs2;

## Rechtssatz

Erfolgen die Rückzahlung entrichteter Gerichtsgebühren und auch die Bescheidzustellung sowie die Vorlage der Verwaltungsakten innerhalb der gemäß § 36 Abs 2 VwGG gesetzten Frist, ist das Verfahren über die Säumnisbeschwerde im Sinne dieser Gesetzesstelle einzustellen, zumal, wenn außerdem die (nicht durch die belangte Behörde erfolgte) "Nachholung" des versäumten Bescheides (Hinweis Dolp-Dolp,

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit 3, Wien 1987, S 537 Abs 2, 6 und 7) offensichtlich unter Bedachtnahme auf § 30 Abs 3 erster Satz GGG erfolgte.

## Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992160045.X01

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)